



Handbuch Geflügelpest

Dieses Handbuch dient als Nachschlagewerk für viele Fragen und Aspekte rund um das Thema Geflügelpest.

Erstellt in Kooperation mit dem BMSGPK.

Redaktion: Team der QGV

Graphik und Gestaltung: Mag.^a Marina Karhan, QGV

Version Nr. 2 / November 2024

Impressum:



**österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV)
Anerkannter Geflügelgesundheitsdienst**

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Inhalt

Allgemeine Informationen

- * Was ist die Geflügelpest?
- * Wie wird sie übertragen und verbreitet sich?
- * Ist sie für den Menschen gefährlich?
- * Was ist bei tot aufgefundenen Wildvögeln zu tun?
- * Bei welchen Symptomen ist an die Geflügelpest zu denken und der Amtstierarzt zu kontaktieren?

Definitionen und Erläuterungen zu allgemeinen Fragestellungen

Maßnahmen für Elterntierbetriebe und Brütereien

Maßnahmen für Aufzuchtsbetriebe

Maßnahmen für Legehennenbetriebe

Maßnahmen für Mastbetriebe

Maßnahmen Schlachthof

Versicherung

Zusammenfassung

Kontaktadressen

Allgemeine Informationen

Was ist die Geflügelpest (Vogelgrippe)?

Die Geflügelpest ist eine anzeigepflichtige Infektionskrankheit, die durch Influenzaviren ausgelöst wird. Sie kann alle Geflügelarten befallen, sowie auch Zier- und Wildvogelarten. Am schwersten erkranken Hühner und Puten, wobei die Krankheit meist sehr rasant mit deutlichen Krankheitszeichen verläuft und innerhalb weniger Tage zum Tod der Tiere führen kann. Unterschieden werden hochpathogene (HPAI) und niedrigpathogene (LPAI) aviäre Influenzaviren mit verschiedenen Subtypen. Im Gegensatz zur hochpathogenen aviären Influenza, die durch sehr hohe Sterblichkeitsraten gekennzeichnet ist, zeigen sich bei Erkrankungen mit niedrigpathogenen Influenzaviren nur milde oder kaum Krankheitssymptome. (Quelle: AGES, FLI)

Wie wird sie übertragen und verbreitet sich?

Die Geflügelpest ist sehr ansteckend. Kranke Tiere scheiden mit Kot, Speichel, Tränenflüssigkeit und Nasensekret, also allen Körperausscheidungen, massenhaft Virus aus. Die Ansteckung von Geflügel erfolgt durch direkten Kontakt mit kranken Tieren, deren Ausscheidungen oder durch Kontakt mit infizierten Materialien, wie Dung, Transportkisten, Eierkartons, Gerätschaften, Fahrzeuge. Bei starker Staubentwicklung ist auch eine indirekte Ansteckung über die Luft möglich. Häufig verschleppt der Mensch mit seiner Stallkleidung, dem Schuhwerk o.ä. den Erreger. Auch Wildvögel können sich anstecken und den Erreger weitertragen, dabei müssen sie nicht unbedingt selbst erkranken.

(Quelle: KVG – Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit)

Ist sie für den Menschen gefährlich?

In Österreich wurde noch nie eine Infektion des Menschen mit aviären Influenza-Viren nachgewiesen. Prinzipiell ist aber eine Infektion bei intensivem Kontakt mit infiziertem Geflügel möglich. Daher ist die Verwendung von Schutzausrüstung, sowie das Einhalten von Hygienemaßnahmen für Personen, die direkten oder indirekten Kontakt zu potentiell mit aviärer Influenza infiziertem Hausgeflügel oder Wildvögeln haben, umso wichtiger, um eine Infektion bestmöglich zu verhindern.

(Quelle: AGES, FLI)

Was ist bei tot aufgefundenen Wildvögeln zu tun?

Verendet aufgefundene Wasservögel oder Raubvögel müssen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) gemeldet werden. Solche Tiere sollen nicht berührt und am Fundort belassen werden. Die Bergung und weitere Untersuchungen werden von der Behörde veranlasst. (Quelle: AGES)

Seit Anfang Mai 2023 wurden in Vorarlberg - und in weiterer Folge - im Grenzgebiet Salzburg/Oberösterreich zahlreiche veränderte Lachmöven und Flussschwärmlinge in den Gebieten Rheindelta und Weidmoos aufgefunden. Dabei wurden die von der AGES untersuchten Tiere auf H5N1 getestet.

Bei welchen Symptomen ist an die Geflügelpest zu denken und der Amtstierarzt zu kontaktieren?

- Hohe Sterblichkeit bei Hühnervögeln*
- Blutungen an Innenorganen, Kammspitzen und Ständern
- Ödeme (Anschwellung) im Kopfbereich
- Ausgeprägter Rückgang der Legeleistung
- Deutlich reduzierte Wasser- und Futteraufnahme
- Mattigkeit und Fieber (Quelle: KVG)

*** seit 2022 treten jedoch auch immer mehr Fälle auf, die nicht mit hohen Ausfällen einhergehen.**

Definitionen und Erläuterungen zu allgemeinen Fragestellungen

Allgemeine Informationen, Definitionen und Erläuterungen

Im Fall eines positiven Nachweises von Geflügelpest in einem Geflügelbetrieb in Österreich, sind Schutz- und Überwachungszonen (SZ und ÜZ) einzurichten, die mindestens 21 bzw. 30 Tage **ab der vorläufigen Reinigung und Desinfektion** des Ausbruchsbetriebes aufrecht bleiben.

Behördliche Maßnahmen bei Ausbruch in einem Betrieb

- Sperre des betroffenen Betriebes
- Keulung aller empfänglichen Tiere im Seuchenbetrieb
- Unschädliche Beseitigung der Tierkadaver sowie Reinigung und Desinfektion
- Einrichtung einer Schutzzone (Mindestradius 3 km um den Seuchenbetrieb) und einer Überwachungszone (Mindestradius 10 km um den Seuchenbetrieb) und Untersuchung aller geflügelhaltenden Betriebe in den Zonen
- Handelsrestriktionen

Maßnahmen in Schutz- und Überwachungszonen:

Als Tierhalter muss man unter anderem für Folgendes sorgen:

- Alle Personen, die Geflügelstallungen betreten, müssen angemessene Biosicherheitsmaßnahmen (z.B.: Desinfektion an Ein- und Ausgängen der Stallungen) einhalten. Besuche sind zu dokumentieren.
- Alle Fahrzeuge, die den Betrieb anfahren oder verlassen, sind geeigneten Desinfektionsmaßnahmen zu unterziehen.
- Sollte es zu einer erhöhten Sterblichkeit von Geflügel im Betrieb kommen, ist dies unmittelbar der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Das gehaltene Geflügel ist so abzusondern (z.B.: in Ställen), dass es vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist. Dies gilt unabhängig von der Bestandsgröße, das bedeutet, dass die Aufstallungsverpflichtung grundsätzlich auch für Kleinstbetriebe gilt (unabhängig von der gehaltenen Tierzahl).
- Das Geflügel darf nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in einen Betrieb ver-

bracht oder aus einem Betrieb entfernt werden.

- Tierschauen, Wettbewerbe oder Messen mit Geflügel sind in diesen Zonen verboten.

* Die Maßnahmen zielen nicht nur auf „Geflügel“ ab, sondern auf Tiere der Gattung „Aves“, das heißt auch auf in Gefangenschaft gehaltene Vögel.

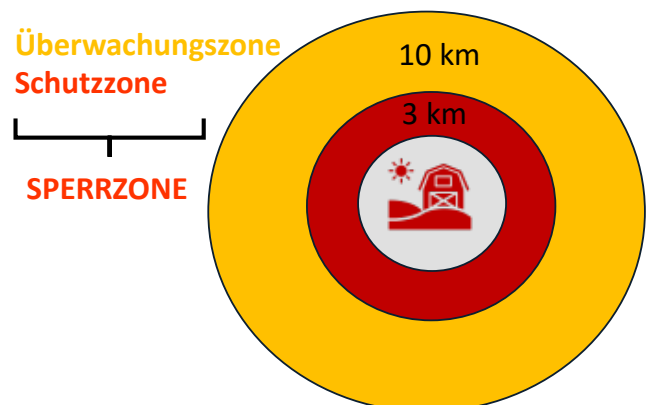
(Quelle: KVG)

Zonenziehung

Wie oben erwähnt, wird im Falle eines Seuchenausbruches bei Hausgeflügel eine Sperrzone gezogen, die sich in eine Schutz- und Überwachungszone unterteilt. Diese wird durch die Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt.

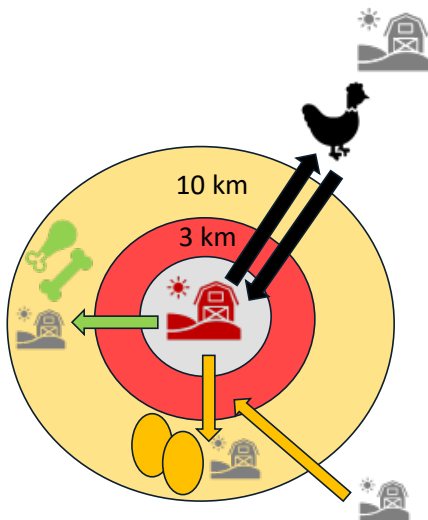
Schutzzone: mindestens 3 km um den Seuchenbetrieb für mindestens 21* Tage – nach 21 Tagen geht die Schutzzone in die Überwachungszone über, das heißt die Maßnahmen werden für die restlichen Tage angepasst – das heißt es gelten weniger strenge Auflagen als in der Schutzzone

Überwachungszone: mindestens 10 km um den Betrieb für mindestens 30* Tage (*dabei handelt es sich um eine Mindestangabe und diese kann bei Bedarf immer verlängert werden.)



Verbote in der Schutz- und Überwachungszone

- Verbringungen von **lebenden Tieren** aus **Betrieben** in der Sperrzone
- Verbringungen von **lebenden Tieren** in Betriebe in der Sperrzone
- Verbringung von **frischem Fleisch aus Schlachthöfen** oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone
- Verbringung von **Schlachtnebenerzeugnissen** aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone
- Verbringung von **Fleischerzeugnissen** aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringung von **tierischen Nebenprodukten** aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringungen von **Eiern** aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringung von **Bruteiern** in Betriebe in der Sperrzone



Es gibt jedoch nachfolgende **Ausnahmebestimmungen** (getrennt für Schutzzone und Überwachungszone) bei denen folgende Bestimmungen eingehalten werden müssen:

1. Allgemeine Bedingungen für in der Sperrzone befindliche Betriebe

Allgemeine Bedingungen bei Verbringungen in der Schutzzone (Voraussetzung für die Ausnahme)

- Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss eingereicht werden --> Risikobewertung wird durchgeführt
- ausschließlich auf benannten Strecken - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben mit Tieren gelisteter Arten
- ohne Entladen oder Unterbrechung

Allgemeine Bedingungen bei Verbringungen in der Überwachungszone (Voraussetzung für die Ausnahme)

- Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss eingereicht werden --> Risikobewertung wird durchgeführt
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben mit Tieren gelisteter Arten
- ohne Entladen oder Unterbrechung

Hinweis: Die Regeln für die Ausnahmen sind in der Schutzzone strenger als in der Überwachungszone.

2. Besondere Bedingungen

Für jede Ausnahme muss ein **besonderer Grund** vorliegen wie z.B.:

- Verbringung zur Schlachtung
- Verbringung von Geflügel
- Verbringung von Bruteiern
- Verbringung von Fleisch und Rohmilch
- Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr
- Verbringung von Gülle etc,...

Auf jeden Fall ist für eine Ausnahmebestimmung ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen – **Antragspflichtig!**

Wer informiert mich darüber ob ich in eine Sperrzone = (Schutz + Überwachungszone) falle?

Die Sperrzonen werden mittels Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde kundgemacht. Der Landwirt selbst sollte sich hier dennoch aktiv informieren. Es gibt Hilfstools wie z.B. die Suche mittels LFBIS-Nummer auf der Seite der Steiermärkischen Landesregierung. Nach Eingabe der LFBIS-Nummer wird mir angezeigt, ob sich mein Betrieb in einer Schutz- oder Überwachungszone befindet. Auch die QGV oder die Landwirtschaftskammern können Ihnen hier gerne weiterhelfen. (Kontaktadressen siehe Seite 14 und 15) Ein Bescheid selbst ergeht nur an den Betrieb, in welchem ein Ausbruch der Geflügelpest bestätigt wurde.

Land Steiermark – Betriebsuche HPAI – Risikogebiet
<https://www.veterinaerwesen.steiermark.at/cms/beitrag/12811814/161473692/>

Betriebsbesuche in Sperrzonen

- Schutzzone: jeder Betrieb mit empfänglichen Tieren wird vom Amtstierarzt kontrolliert
- Überwachungszone: wird stichprobenartig (risikobasiert) kontrolliert
- der Betriebsinhaber ist verpflichtet eine amtliche Kontrolle zuzulassen

Maßnahmen für Elterntierbetriebe und Brütereien

Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

Ein ET-Betrieb liegt in der Überwachungszone (ÜZ). Dürfen Bruteier von diesem Betrieb geholt werden und in der Brüterei eingelegt werden?

Die Verbringung in eine Brüterei in der ÜZ oder in einen Betrieb, in dem inhouse bebrütet wird in der Zone, kann genehmigt werden. (Dies ist auch außerhalb der ÜZ möglich).

Erforderlich hierfür ist:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben

Unter welchen Bedingungen darf ich als Elterntierbetrieb Bruteier in eine Brüterei außerhalb der Zonen verbringen?

Auf Antrag kann die Behörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung von Bruteiern in eine österreichische Brüterei erteilen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung und Beprobung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport in verplombten Transportmitteln (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Desinfektion der Bruteier und der Verpackung vor dem Versand
- Rückverfolgung ist sichergestellt

Für die Verbringungen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Schutzzone in eine Brüterei gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- Brüterei nur innerhalb von Österreich
- Elterntierbestände klinisch untersucht und beprobt

- Bruteier und Verpackung desinfiziert
- Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt
- Transportmittel sind behördlich verplombt

Für die Verbringungen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb, der inhouse bebrütet, gelten folgende Bedingungen

- Allgemeine Bedingungen
- Betrieb nur innerhalb von Österreich
- Elterntierbestände klinisch untersucht und beprobt
- das Geflügel bleibt 21 Tage im Betrieb (amtliche Überwachung)
- Bruteier und Verpackung desinfiziert
- Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt – Transportmittel sind behördlich verplombt

Für die Verbringung von Bruteiern (Schutzzone) aus einem Betrieb in Österreich in eine Brüterei in einer Schutzzone gelten folgende Bedingungen

- allgemeine Bedingungen

Befindet sich der Elterntierbetrieb in der Schutzzone, müssen auch die Bedingungen des Art. 31 Abs. 2 eingehalten werden.

Für die Verbringung aus einem Betrieb in Österreich in eine Brüterei in der Überwachungszone gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen

Für die Verbringung aus einem Betrieb in Österreich in einen Betrieb in der Überwachungszone, in dem inhouse bebrütet wird, gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen

Maßnahmen für Aufzuchtbetriebe

Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

Was passiert, wenn im Umkreis eines Aufzuchtbetriebs (Junghennen, Mast) ein AI-Fall auftritt: Dürfen Küken von der Brüterei dorthin geliefert werden?

Nein, die Verbringung von Tieren ist grundsätzlich verboten.

In der Schutzzone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verbringung ausschließlich auf benannten Strecken
- wenn möglich außerhalb der Sperrzone
 - das Transportmittel muss zum Zeitpunkt der Beladung verplombt werden
 - der Bestimmungsbetrieb wird unter amtliche Überwachung gestellt
 - bei Verbringungen außerhalb der Sperrzone → Verbleib für mind. 21 Tage im Betrieb
- bei Verbringung von Eintagsküken, die aus Eiern geschlüpft sind, die nicht aus der Sperrzone stammen muss die Brüterei gewährleisten können, dass die Eier nicht mit Eiern oder Küken aus der Sperrzone in Berührung gekommen sind.

In der Überwachungszone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- bei Tieren, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus Betrieben innerhalb der Überwachungszone stammen
- der Bestimmungsbetrieb wird unter amtliche Überwachung gestellt

- die Tiere verbleiben, falls sie aus der Sperrzone heraus verbracht werden, für mindestens 21 Tage im Betrieb
- bei Tieren, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus Betrieben außerhalb der Überwachungszone stammen
 - der Versandbetrieb muss gewährleisten können, dass die Eier nicht mit anderen Bruteiern oder Eintagsküken in Berührung gekommen sind, die von innerhalb der Sperrzone gehaltenen Tieren stammen

Maßnahmen für Legehennenbetriebe

Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

Für die Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr (SZ/ÜZ) in eine Packstelle in Österreich gelten folgende Bedingungen:

- allgemeine Bedingungen
- in einer Einwegverpackung

Für die Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr (SZ/ÜZ) in einen Eierverarbeitungsbetrieb in Österreich gelten folgende Bedingungen:

- allgemeine Bedingungen

Unter welchen Bedingungen darf ich als Eierproduzent Konsumeier für sonstige Zwecke in Verkehr bringen?

Falls man selbst eine zugelassene Packstelle betreibt, ist zusätzlich zur Abgabe an den Endverbraucher auch eine Lieferung der Eier zu anderen Zwecken ohne behördliche Genehmigung möglich.

Falls man selbst keine zugelassene Packstelle betreibt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag eine bescheidmäßige Genehmigung zur direkten Verbringung der Eier an eine zugelassene Packstelle genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die Eier in einer Einwegverpackung transportiert und alle von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Die Packstelle muss der Verbringung zustimmen. Derartige Anträge sind mindestens 48 Stunden vor der geplanten Verbringung schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen und müssen eine Zustimmungserklärung des Betreibers der Packstelle enthalten.

Unter welchen Bedingungen darf ich als Legehennenbetrieb ohne eigene Schlachtung Schlachtgeflügel in einen Schlachthof verbringen?

Auf Antrag kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung in einen möglichst nahe gelegenen Schlachthof erteilen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindes-

- tens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt
- behördliche Verplombung des Transportfahrzeugs (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport auf benannten Strecken (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Zustimmung des Schlachthofs und der dafür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- Schlachtung getrennt von Tieren sonstiger Bestände
- spezielle Kennzeichnung des Fleisches
- kein Verbringen des Fleisches in andere Mitglieds- oder Drittstaaten

Dürfen Eier von Betrieben in der Zone abgeholt werden?

Für Eier zum menschlichen Verzehr:

In der Schutzzone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verbringung ausschließlich auf benannten Strecken

In der Überwachungszone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verpackung in einer Einwegverpackung oder in einer leicht zu reinigen und desinfizierenden Verpackung

Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (Eintagsküken) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

Unter welchen Bedingungen darf ich als landwirtschaftlicher Direktvermarkter Fleisch von am eigenen Betrieb geschlachteten Geflügel direkt an den Endverbraucher abgeben?

Eine direkte Abgabe an den Endverbraucher ist zulässig. Eine diesbezügliche Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde ist erforderlich.

Unter welchen Bedingungen darf ich als Mastbetrieb ohne eigene Schlachtung Schlachtgeflügel in einen Schlachthof verbringen?

Auf Antrag kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung in einen möglichst nahe gelegenen Schlachthof erteilen.

Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt
- behördliche Verplombung des Transportfahrzeugs (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport auf benannten Strecken (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Zustimmung des Schlachthofs und der dafür zuständigen BH
- Schlachtung getrennt von Tieren sonstiger Bestände
- spezielle Kennzeichnung des Fleisches
- kein Verbringen des Fleisches in andere Mitglieds- oder Drittstaaten

Verbringung zur Schlachtung

In der Schutzzone gelten bei Verbringungen aus einem Betrieb in der Schutzzone zur Schlachtung folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- so nah wie möglich am Herkunftsbetrieb innerhalb der Schutzzone (wenn nicht möglich --> in der Überwachungszone; wenn nicht möglich --> so nah wie möglich bei der Überwachungszone)
- Verplombung des Transportmittels
- Schlachtbetrieb muss Bezirksverwaltungsbehörde verständigen, da diese Aufsichtspflicht hat
- Getrennte Schlachtung (bestenfalls am Ende des Schlachttages)

Bei Verbringungen aus einem Betrieb außerhalb der Schutzzone zur Schlachtung in der Schutzzone gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- Trennung der Tiere, die aus der Schutzzone stammen von den anderen
- Trennung des gewonnenen Fleisches
- Reinigung und Desinfektion des Transportmittels unter Aufsicht

In der Überwachungszone gelten bei Verbringung von Betrieben in der Überwachungszone in einen Schlachthof folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- so nah wie möglich am Betrieb in der Überwachungszone (wenn nicht möglich --> so nah wie möglich an der Überwachungszone)

Bei Verbringungen von Betrieben außerhalb der Sperrzone in einen Schlachthof in der Überwachungszone gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen

Bei Verbringungen von Fleisch aus Schlachthöfen in der Sperrzone gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- Kennzeichnung
- nicht für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt
- getrennte Haltung und Schlachtung (bestenfalls am Ende des Tages)
- getrennte Lagerung und Beförderung
- Ein Antrag ist grundsätzlich erforderlich, lediglich bei Fleisch, dass die Bedingungen des Art. 27 Abs. 3 erfüllt, ist dies nicht der Fall.

Was passiert, wenn der Schlachthof aufgrund eines AI-Falls in der Sperrzone liegt: Dürfen Tiere zum Schlachthof geliefert werden? Dürfen sie geschlachtet werden?

Unter bestimmten Bedingungen kann eine Verbringung zur Schlachtung in eine Schutz- oder Überwachungszone genehmigt werden.

In der Schutzzone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verbringung ausschließlich auf benannten Strecken
- die Tiere müssen von anderen Tieren, die aus der Schutzzone stammen getrennt gehalten werden und getrennt (oder zu einem anderen Zeitpunkt) geschlachtet werden
- Das gewonnene frische Fleisch wird getrennt von frischem Fleisch, das von Tieren aus der Schutzzone gewonnen wurde, zerlegt, transportiert und gelagert
- Nach dem Entladen muss eine Reinigung und Desinfektion des Transportmittels unter amtlicher Aufsicht stattfinden.

In der Überwachungszone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben

Versicherung

Nach einem Ausbruch der Geflügelpest am eigenen Betrieb oder in der Umgebung sind vor allem die wirtschaftlichen Folgen enorm. In der Schutz- und Überwachungszone sind die Betriebe gemäß gesetzlichen Grundlagen gesperrt. Am Seuchenbetrieb wird das Geflügel gekeult. In vielen Fällen ist das für geflügelhaltende Betriebe existenzbedrohend.

Was ist versichert?

Influenza-A-Viren der Subtypen H5 und H7.

Welche Produktionsrichtungen können Geflügelbetriebe versichern?

- Elterntieraufzucht (Hühner, Enten, Gänse)
- Elterntierhaltung (Hühner, Enten, Gänse)
- Brüterei (Hühner, Enten, Gänse)
- Junghennenaufzucht
- Legehennenhaltung
- Masthühnerhaltung (Mast-Linie)
- Masthähnehaltung (Lege-Linie)
- Mastentenhaltung
- Mastgänsehaltung

Wer entschädigt mir den Verlust, wenn mein Betrieb positiv auf die Geflügelpest getestet wird?

Die öffentliche Hand (Bund, Land, Bezirk, Gemeinde, Tierseuchenfond,...) kommt bei einer angeordneten Keulung für die nachfolgenden Kosten auf:

- gemeiner Tierwert (Pauschalisiert nach der jeweiligen Wertetarifverordnung)
- Abtransport und unschädliche Beseitigung der Kadaver und Abfälle
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen – für die Kosten der Durchführung (Personal, Materialien)
- beschädigte Gegenstände im Zuge der Reinigung und Desinfektion (gemeiner Wert)

Was passiert, wenn ich als Betrieb in die Sperrzone = Schutz + Überwachungszone falle, und daher längere Lehrstehzeiten aufgrund des Einstellungsverbotes habe?

In diesem Fall bekommen Sie nur dann eine Entschädigung, wenn ihr Geflügelbetrieb und die aufgetretenen

Schäden versichert sind. Im Falle einer Versicherung können Ertragsausfälle infolge dieser Ereignisse abgesichert sein:

- Einstellungsverbot
- Einlegeverbot von Bruteiern bei Brüterei
- vorsorgliche, behördliche Herdentötungen
- Verbringungsverbot von Eiern

Vorgangsweise, wenn die Geflügelpest direkt am Betrieb oder bei einem Betrieb in der Umgebung ausbricht?

- Schadensmeldung sofort an versicherte Gruppe (z.B. QGV) oder direkt an Versicherung (Schadensursache, die Anzahl der aktuell eingestellten Tiere und Angaben zur weiteren Vorgangsweise)
- Pflicht zur Schadensminimierung (Anweisungen der Behörden)
- Übermittlung sämtlicher Dokumente über die angeordneten behördlichen Maßnahmen und sämtliche Untersuchungsergebnisse an die Gruppe oder Versicherung

Vorgangsweise, wenn die Geflügelpest bei einem Betrieb in der Umgebung ausbricht?

- Schadensmeldung sofort an versicherte Gruppe (z.B. QGV) oder direkt an Versicherung (Schadensursache, die Anzahl der aktuell eingestellten Tiere und Angaben zur weiteren Vorgangsweise)
- Pflicht zur Schadensminimierung (ehestmögliche Verbringungsmöglichkeiten)
- Übermittlung sämtlicher Dokumente über die angeordneten behördlichen Maßnahmen oder Genehmigungen für Verbringung und Vermarktung und sämtliche Untersuchungsergebnisse an die Versicherung.

Erhalten geflügelhaltende Betriebe eine Förderung der Versicherungsprämie?

Ihre Prämie wird für Tierseuchen und infektiöse Tierkrankheiten zu 55 % von Bund und Ländern gefördert (Stand: 8/2023).

Kontaktadressen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Gruppe III/B, Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen

Angelegenheiten der Tiergesundheit und des Tier-schutzes BMSGPK

w: <https://www.sozialministerium.at>

GGÖ Geflügelmastgenossenschaft

Andrea Fraungruber
Auf der Gugl 3, A-4021 Linz

t: +43 (732) 6902 1334
f: +43 (732) 6902 9 1334
m: +43 (676) 928 25 82
e: andrea.fraungruber@ggoe.at

Landwirtschaftskammer Österreich

Mag. Max Hörmann
Schauflegasse 6, A-1015 Wien

t: +43 (1) 534 41 8542
m: 0676 83441 8542
e: tier@lk-oe.at
w: <https://www.lko.at>

Landwirtschaftskammer Burgenland

Ing. Wolfgang Pleier
Esterhazystraße 15, A-7000 Eisenstadt

t: +43 (2682) 702 506
e: wolfgang.pleier@lk-bgld.at
w: <https://www.lk-bgld.at>

Landwirtschaftskammer Kärnten

DI Gerda Maria Weber
Museumgasse 5, , A-9020 Klagenfurt

t: +43 (463) 5850 1530
m: +43 (676) 83 55 55 30
e: gerda.weber@lk-kaernten.at
w: <https://www.lk-kaernten.at>

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Ing. Oliver Bernhauser
Wiener Straße 64, A-3100 St. Pölten

t: +43 (50) 259 23 404
m: +43 (664) 6025 923 404
e: oliver.bernhauser@lk-noe.at
w: <https://www.lk-noe.at>

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Ing. Dipl.-Päd. Martin Mayringer
Auf der Gugl 3, , A-4021 Linz

t: +43 (50) 6902-1640
e: tierhaltung@lk-ooe.at
w: <https://www.lk-ooe.at>

Landwirtschaftskammer Salzburg

DI Dr. Lina Grill
Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg

t: +43 (662) 870 571-253
f: +43 (662) 870 571-323
e: tierzucht@lk-salzburg.at
w: <https://www.lk-salzburg.at>

Landwirtschaftskammer Steiermark

Anton Koller
Hamerlinggasse 3, A-8010 Graz

t: +43 (316) 8050 1224
m: +43 (664) 602 596 1224
e: anton.koller@lk-stmk.at
w: <https://www.lk-stmk.at>

Landwirtschaftskammer Tirol

DI Stefan Hörtnagl
Brixner Straße 1, A-6020 Innsbruck

t: +43 (05) 9292 1810
e: stefan.hoertnagl@lk-tirol.at
w: <https://www.lk-tirol.at>

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Alexander Rädler
Montfortstraße 9, A-6900 Bregenz

t: +43 (5574) 400 334
e: alexander.raedler@lk-vbg.at
w: <https://www.lk-vbg.at>

QGV – Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung

Mag. Harald Schliessnig
Technopark 1, Haus D, A-3430 Tulln
t: + 43 (2272) 82600 DW:12
m: + 43 (676) 374 89 34
e: harald.schliessnig@qgv.at
w: <https://www.qgv.at/>

Mag. Marina Karhan
Technopark 1, Haus D, A-3430 Tulln
t: + 43 (2272) 82600 DW:
m: + 43 (676) 374 89 37
e: marina.karhan@qgv.at
w: <https://www.qgv.at/>

Mag. Theresa Petrag
Technopark 1, Haus D, A-3430 Tulln
t: + 43 (2272) 82600 DW:30
m: + 43 (676) 374 89 32
e: theresa.petrag@qgv.at
w: <https://www.qgv.at/>



österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV)
Anerkannter Geflügelgesundheitsdienst

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz